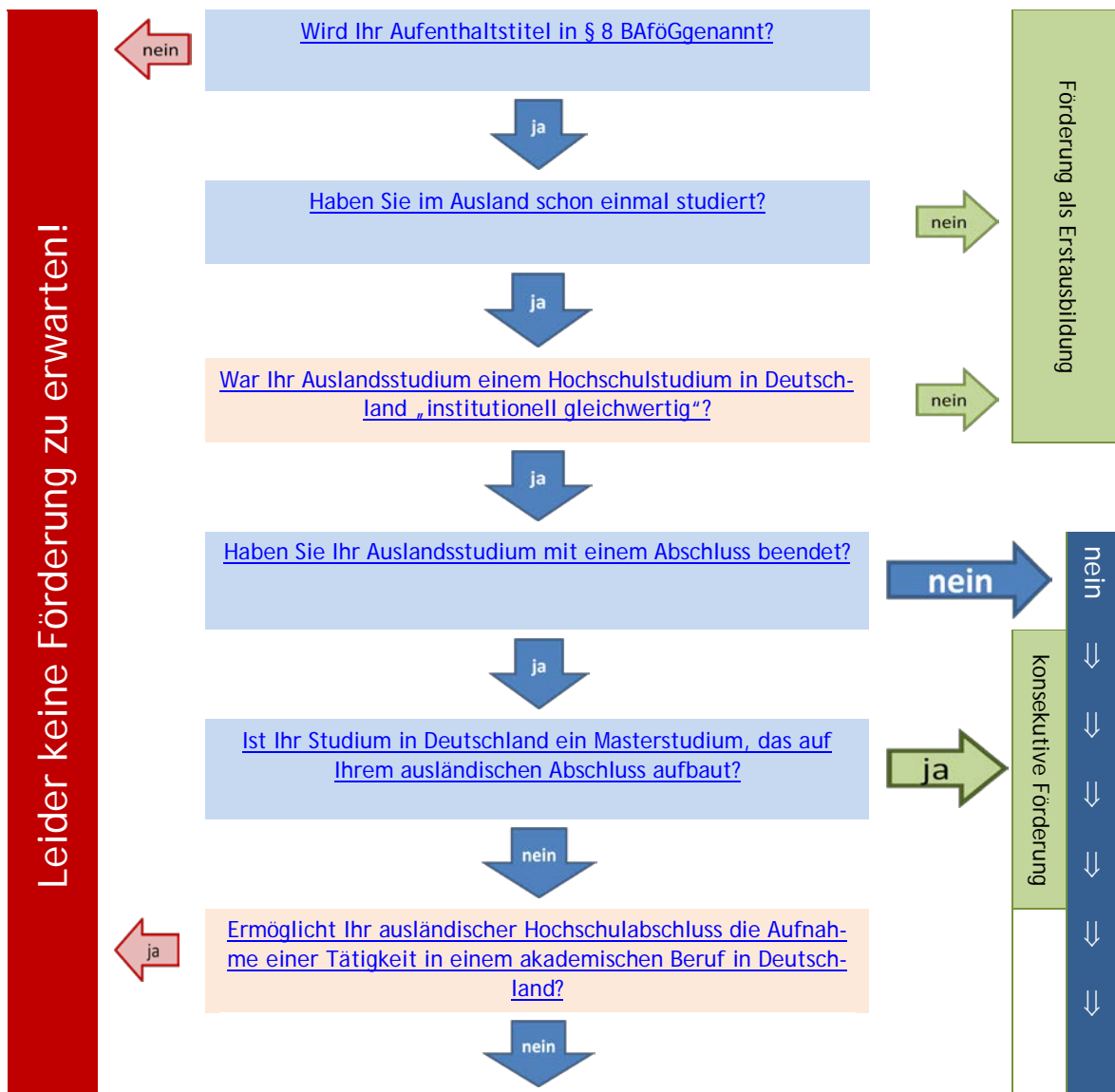


Matthias Knuth

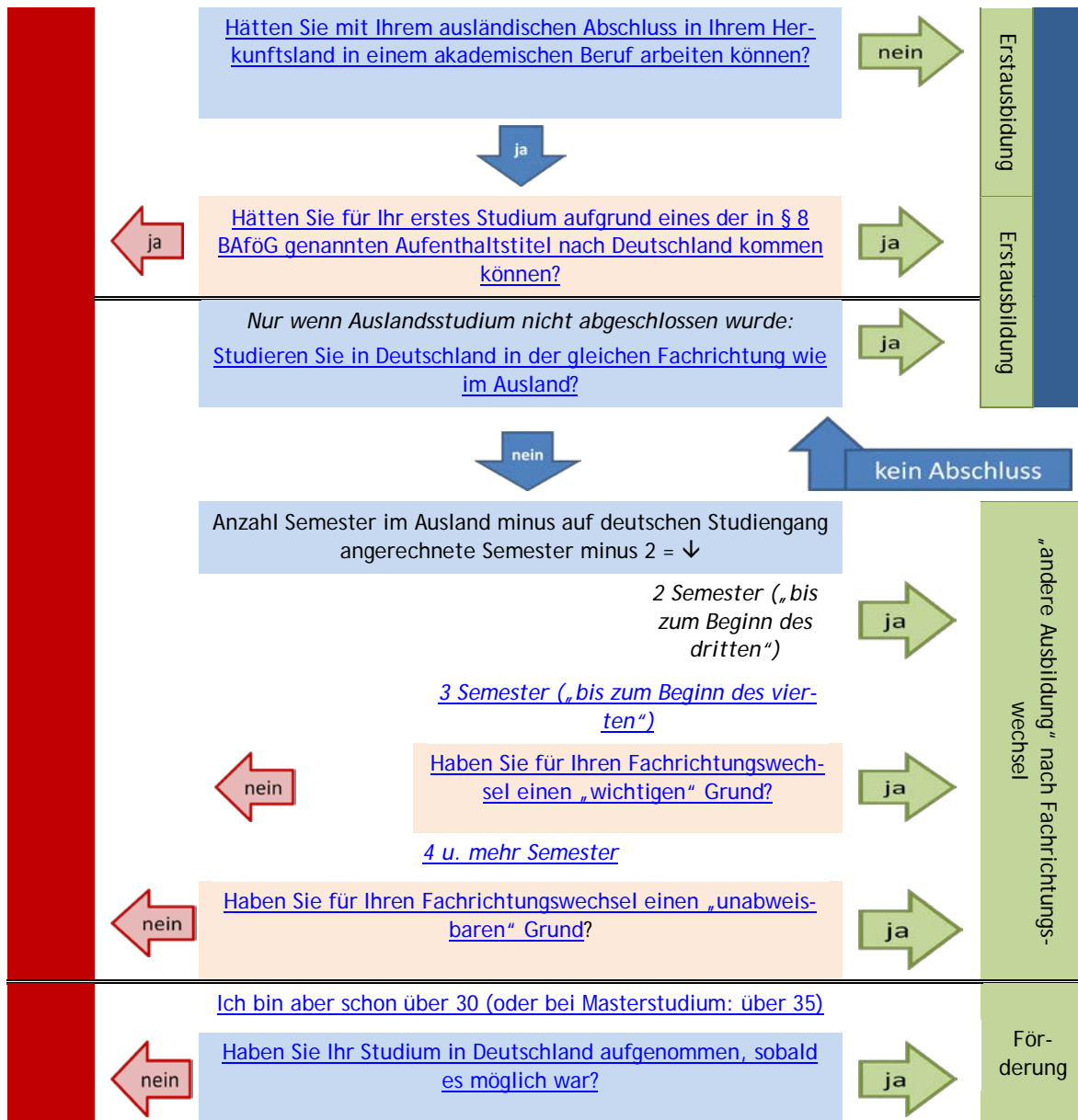
Finanzielle Studienförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für Zugewanderte

Ein Ratgeber für Betroffene

Übersicht und Navigation



¹ Seit der Erstfassung vom 15.12.2019 wurden folgende Gerichtsentscheidungen eingearbeitet: BVerwG, Urt. v. 08.08.2019 - 5 C 6/18; OVG Lüneburg (4. Senat), Beschl. v. 11.12.2019 - 4 ME 206/1; OVG Berlin-Brandenburg (6. Senat), Beschl. v. 09.01.2020 - 6 M 71.19.



Vorbemerkung: Dieser Ratgeber behandelt nur die besonderen Probleme, mit denen Zugewanderte bei der Förderung nach dem BAföG konfrontiert sein können. Für Probleme, die alle Studierenden betreffen können, gibt es vielfältige andere Informationsquellen, zum Beispiel <https://www.bafoeg-rechner.de> und <https://www.bafög.de/de/einzelfragen-der-foerderung-381.php>

Bitte beachten Sie auch unseren [Disclaimer!](#)

1 Für mich als Ausländer/-in ist eine Förderung nach dem BAföG doch gar nicht möglich, oder?

Das glauben leider Viele.² Aber das BAföG ist kein Gesetz nur für Deutsche! Es ist ein Gesetz für die **Bevölkerung in Deutschland**. Vereinfacht gesagt, sind nur die sogenannten **Auslandsstudierenden** ausgeschlossen. Das sind diejenigen, die **nur wegen des Studiums** nach Deutschland gekommen sind und deshalb einen Aufenthaltstitel nach § 16 Aufenthaltsgesetz haben.³

Ansonsten gilt: Wer sich rechtmäßig in Deutschland aufhält und hier seinen ständigen Wohnsitz hat, wird nicht anders behandelt als Deutsche. Geflüchtete Menschen mit Schutzstatus sind also ausdrücklich in die Förderung einbezogen. Bei Geduldeten gilt das nach einem Aufenthalt von 15 Monaten.⁴

*Vereinfacht, aber leicht zu merken:
Wer in Deutschland leben darf auch ohne zu studieren, kann BAföG beantragen. Wer dagegen nur deshalb in Deutschland sein darf, weil sie oder er studiert, kann kein BAföG bekommen.*

Im Einzelnen ist das alles genauso kompliziert wie das deutsche Aufenthaltsrecht! Aber schauen Sie doch einfach mal in § 8 BAföG und legen Sie Ihren aktuellen Aufenthaltsbescheid daneben: Wenn Sie Ihren Aufenthaltstitel dort finden, dann kommt für Sie eine Förderung grundsätzlich in Frage.

Das BAföG in seiner jeweils aktuellen Fassung finden Sie immer hier:

http://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/BAföG.pdf

² Sogar die Internet-Seite <https://www.meinbafoeg.de/bafoeg-als-auslaender/> beginnt mit dem irreführenden Satz: „Eigentlich ist BAföG eine Förderung für deutsche Staatsbürger.“ Wieso „eigentlich“? Selbst die Urfassung des BAföG von 1971 schloss heimatlose Ausländer, Asylberechtigte und Kinder von in Deutschland Erwerbstätigen ein. Das BAföG war nie „eine Förderung für deutsche Staatsbürger“!

³ Ebenfalls keine Förderung gibt es bei einem Aufenthalt zur Teilnahme am Freiwilligendienst (§ 18d AufenthG) oder bei einem Aufenthalt für eine au-pair-Beschäftigung in einer Familie.

⁴ Wer einen *Aufenthaltstitel zum Zwecke der Erwerbstätigkeit* hat, muss erst einmal fünf Jahre in Deutschland arbeiten, bevor eine Förderung möglich wird. *Bürger/-innen der Europäischen Union* werden gefördert, wenn sie ein *Daueraufenthaltsrecht* besitzen oder wenn sie selbst bzw. ihre Familienangehörigen als Arbeitnehmer oder Selbständige unionsrechtlich *freizügigkeitsberechtigt* sind. Freizügigkeitsberechtigter EU-Arbeitnehmer wird man schon durch relativ kurzzeitige Beschäftigungen mit geringem Stundenumfang. Für Mindestdauern und Mindestumfänge gibt es keine eindeutigen gesetzlichen Vorgaben, sondern lediglich unterschiedliche Urteile des Europäischen Gerichtshofs. – *Asylbewerber/-innen* sind solange ausgeschlossen, bis über ihren Asylantrag entschieden ist. Das schließt nicht vom Studium aus, sondern nur von Leistungen nach dem BAföG: Man kann ein Studium beginnen, während man Leistungen nach dem AsylbLG erhält. Nach Zuerkennung eines Schutzstatus kann man BAföG beantragen.

Ausführliche Informationen zu Aufenthaltsstatus und BAföG finden Sie hier:

<https://www.bafoeg-aktuell.de/bafoeg/bafoeg-fuer-auslaender.html>

[zurück zur Übersicht](#)

2 BAföG oder Geld vom Jobcenter?

Für Menschen, die Leistungen vom Jobcenter beziehen, wäre es finanziell wohl meistens günstiger, auch während des Studiums weiter Arbeitslosengeld II zu beziehen. Denn das Jobcenter zahlt die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung, sofern die Wohnung „angemessen“ ist. Der Regelsatz des BAföG dagegen enthält nur eine Pauschale für das Wohnen, die überall gleich ist, egal wie hoch die Mieten in einer Region sind.

Aber Studieren und Arbeitslosengeld II beziehen geht leider nicht: Wenn Sie sich an einer Hochschule für ein Studium in Vollzeit⁵ einschreiben, ist das Jobcenter für Sie nicht mehr zuständig.⁶ Das „Arbeitslosengeld II“ heißt ja auch „Grundsicherung für Arbeitsuchende“. Wenn Sie in Vollzeit studieren, können Sie nicht gleichzeitig eine ganztägige Arbeit suchen.

Auch wenn Sie aufgrund vieler anderer Hürden, die wir unten im einzelnen Schritt für Schritt durchgehen, tatsächlich kein BAföG bekommen, zahlt das Jobcenter ab Beginn Ihres Studiums trotzdem nicht mehr!⁷ Jedenfalls nicht für die Person, die studiert – für andere Familienmitglieder laufen die Zahlungen des Jobcenters möglicherweise weiter. Genauer finden sie [hier](#) – wir können in diesem Leitfaden darauf nicht weiter eingehen.

[zurück zur Übersicht](#)

3 Ich habe aber im Ausland schon studiert. Kann ich trotzdem Förderung für ein Studium in Deutschland bekommen?

Diese Situation betrifft Viele, die nach Deutschland kommen.

Als erstes sollten Sie klären: War die Ausbildung, die Sie im Ausland gemacht haben, überhaupt ein Hochschulstudium im Sinne des deutschen Rechts? War diese Ausbildung einem Studium in Deutschland „institutionell gleichwertig“?

Man fragt hierbei: Wenn diese Ausbildung in Deutschland stattgefunden hätte, hätte sie dann als Hochschulausbildung gefördert werden können? Dabei kommt es sowohl auf die Bildungseinrichtung (lateinisch „Institution“ – darum „institutionelle Gleichwertigkeit“) als auch auf den Studiengang und seine Organisation an.

Beispiele fehlender institutioneller Gleichwertigkeit:

⁵ Bei Teilzeitstudium (LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 06.08.2014 - L 18 AS 1672/13) oder während einer Promotion (Erwerben des Dokortitels) können Sie weiter Leistungen vom Jobcenter beziehen, müssen dann aber eventuellen Vermittlungsvorschlägen des Jobcenters folgen (siehe auch Endnote 9). Es gibt an den Hochschulen aber kaum Angebote für ein Teilzeitstudium. Und die Anforderungen für eine Promotion sind an den Hochschulen sehr hoch.

⁶ Das Studium ist eine Ausbildung, die „dem Grunde nach“ im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes förderungsfähig ist (§ 7 Abs. 5 SGB II).

⁷ Ausführlich SG Mainz, Urt. v. 16.01.2009 - S 3 AS 192/07.

- Möglicherweise war die Einrichtung, an der Sie Ihren ausländischen Abschluss erworben haben, nach deutschen Maßstäben **keine Hochschule**⁸, sondern eher eine Fachoberschule oder Berufsfachschule.
- Oder Sie haben im Ausland **in Teilzeit** oder in Form eines **Abendstudiums** studiert?⁹
- Vielleicht handelte es sich bei Ihrem Studium um einen **Studiengang mit weniger als drei Jahren Dauer**, was in Deutschland als Mindestmaß für den Bachelor gilt.
- Vielleicht war Ihre Ausbildung zwar auf drei Jahre oder mehr ausgelegt, setzte aber keine Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) voraus. Zum Beispiel könnte Ihre Ausbildung nach 10 oder 11 Jahren Besuch einer allgemeinbildenden Schule begonnen haben. Dann werden die ersten Jahre wie das Nachholen des Abiturs betrachtet, und folglich ist nur der verbleibende Teil mit einer Hochschulausbildung vergleichbar. Dieser Teil macht dann vielleicht weniger als drei Jahre aus.¹⁰

Wenn Ihre ausländische Ausbildung einem deutschen Hochschulstudium **nicht institutionell gleichwertig** war, dann ist das für Ihren Förderanspruch nach dem BAföG **günstig**:¹¹ Aus dem Blickwinkel des deutschen Rechts haben Sie **noch gar nicht studiert!** Ihr Studium in Deutschland wird daher genauso gefördert wie bei Studienanfänger/-innen, die in Deutschland aufgewachsenen und zur Schule gegangen sind, also als **Erstausbildung** nach § 7 Abs. 1 BAföG. Das bedeutet: Ungekürzte Dauer Ihrer Förderung entsprechend der Regelstudienzeit (§ 15a).

Wenn Ihre ausländische Ausbildung dagegen institutionell gleichwertig war, ist die nächste und sehr einfache Frage, **ob Sie diese Ausbildung abgeschlossen haben, also ob Sie einen ausländischen Abschluss besitzen**. Wenn nicht, geht es [unten](#) weiter. Wenn ja, können Sie einfach weiterlesen.

[zurück zur Übersicht](#)

⁸ Hierüber gibt die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (/ZAB) bei der Kultusministerkonferenz Auskunft. Meistens wird eine Abfrage in der von der ZAB betriebenen Datenbank anabin genutzt, um festzustellen, ob Ihre im Ausland besuchte Bildungseinrichtung in Deutschland als Hochschule anerkannt ist: <https://anabin.kmk.org/anabin.html>

⁹ Eine Förderung nach BAföG wird nur geleistet, wenn „die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt“ (§ 2 Abs. 5 BAföG). Das bedeutet im Umkehrschluss, dass eine in Teilzeit oder Abendstudium betriebene Ausbildung nicht gefördert werden kann. Ob eine solche Ausbildung im Ausland abgeschlossen oder abgebrochen wurde, ist dann für einen Anspruch auf Förderung nach BAföG unerheblich. Der Antrag ist zu behandeln als Antrag auf Erstausbildung nach § 7 Abs. 1 BAföG. (OVG Hamburg (4. Senat), Beschl. v. 24.01.2019 – 4 Bs 83/18).

¹⁰ Bei einer derartigen Fallkonstellation verneinte das VG Hamburg (Urt. v. 22.09.2014, 2 K 2118/14) die Gleichwertigkeit.

¹¹ Für die Anerkennung von Studienleistungen aus dem Ausland und damit für ein kürzeres Studium in Deutschland ist es natürlich eher ungünstig, wenn Ihre ausländische Ausbildungsstätte in Deutschland nicht als Hochschule gilt. Aber z. B. bei einem Teilzeitstudium an einer anerkannten Hochschule spricht nichts gegen eine Anerkennung von Studienleistungen. Das müssen Sie aber mit der deutschen Hochschule klären, nicht mit dem Amt für Ausbildungsförderung.

4 Ich bringe schon einen Abschluss aus dem Ausland mit. Aber ich will in Deutschland noch einmal studieren, um einen deutschen Abschluss zu erwerben.

4.1 Masterstudium

Ist Ihr ausländischer Abschluss ein Bachelor? Oder hat eine deutsche Hochschule ihn als gleichwertig mit einem Bachelor anerkannt und Sie zum Masterstudium zugelassen?

Das ist der einfachste Fall: Genauso wie deutsche Studierende, die einen Master oder ein Staatsexamen anstreben, können Sie für ein Aufbaustudium nach § 7 Abs. 1a oder Abs. 1b gefördert werden (so genannte „**konsekutive Förderung**“ - „Master folgt auf Bachelor“).

Hier ist Ihr ausländischer Abschluss die **Voraussetzung** für Ihr weiteres Studium und deshalb **kein Hindernis** für die finanzielle Förderung!

[zurück zur Übersicht](#)

4.2 Ich will aber nicht auf Master studieren, sondern in Deutschland noch einmal einen Bachelor-Abschluss erwerben. Denn ich musste leider feststellen, dass ich mit meinem ausländischen Abschluss auf dem deutschen Arbeitsmarkt nicht viel anfangen kann.

Wer in Deutschland noch einmal einen Studienabschluss machen will, obwohl sie oder er schon einen ausländischen Abschluss hat, stößt im Gesetzestext auf die folgenden Formulierungen:

„Ausbildungsförderung wird für die weiterführende allgemeinbildende und zumindest für drei Schul- oder Studienjahre berufsbildender Ausbildung im Sinne der §§ 2 und 3 bis zu einem daran anschließenden berufsqualifizierenden Abschluss geleistet, längstens bis zum Erwerb eines Hochschulabschlusses oder eines damit gleichgestellten Abschlusses. Berufsqualifizierend ist ein Ausbildungsabschluss auch dann, wenn er im Ausland erworben wurde und dort zur Berufsausübung befähigt.“ (§ 7 Abs. 1 BAföG)

Als Studieninteressierte(r) mit ausländischem Abschluss sind Sie hier **scheinbar** gleich doppelt ausgeschlossen:

- (1) Sie haben bereits einen Hochschulabschluss. Wenn dieser einem deutschen Hochschulabschluss „gleichgestellt“ ist, dann ist das Ziel des BAföG für Sie bereits erreicht. Dass Sie dieses Ziel ohne Förderung vom deutschen Staat erreicht haben, ändert nichts: Das Ziel des BAföG ist nicht, möglichst viele Menschen zu fördern, sondern dass möglichst viele Menschen einen berufsqualifizierenden Abschluss erreichen.
- (2) Auch dann, wenn Ihr ausländischer Abschluss bisher nicht in eine qualifizierte berufliche Tätigkeit auf dem deutschen Arbeitsmarkt geführt hat, so hat oder hätte er Sie doch vermutlich in dem Land, in dem Sie ihn erworben haben, zur Ausübung eines Berufes befähigt.

Sind wir also hier am Ende angelangt? Keine Aussicht auf Förderung? – **Nein: Zum Glück gibt es in Deutschland Gerichte, die Gesetze entsprechend sich verändernder gesellschaftlicher Umstände immer wieder neu auslegen.** Veränderliche Umstände: Das sind hier in erster Linie unterschiedliche Generationen von Zuwandernden aus verschiedenen Ländern, mit unterschiedlichen Umständen ihrer Wanderung, unterschiedlichem aufenthaltsrechtlichen Status und unterschiedlichem Bildungshintergrund.

Die Gerichte orientieren sich an den **grundlegenden Zielen** des Gesetzes.¹² Sie sind bemüht, die einzelnen Bestimmungen so auszulegen, dass die Ziele des Gesetzes auch bei Menschen erreicht werden, an die beim Formulieren des Gesetzes niemand gedacht hat.

Die Unterschiede zwischen dem Wortlaut des Gesetzes und den gerichtlichen Entscheidungen machen die ganze Sache leider ziemlich komplex und unübersichtlich. Wir versuchen, das alles so verständlich wie möglich zu erklären. In den Fußnoten verweisen wir auf die Gerichtsurteile, die Ihnen helfen können, Ihren Anspruch auf Förderung gegenüber der BAföG-Verwaltung durchzusetzen. Diese Hinweise können auch für Ihre Anwältin oder Ihren Anwalt nützlich sein.

Erneut ist hier als erstes nach der Gleichwertigkeit zu fragen:

4.2.1 Ist Ihr aus dem Ausland mitgebrachter Abschluss einem deutschen Hochschulabschluss „gleichwertig“?

Die Rechtssprache ist hier verwirrend und ungenau: Das BAföG spricht von „gleichwertig“, „vergleichbar“ und „gleichgestellt“. Einer Hochschule „gleichgestellt“ werden Akademien durch Landesrecht (§ 2 Abs. 1 Nr. 6). Auf einen ausländischen Abschluss ist dieser Begriff nicht anwendbar. „Vergleichbar“ und „gleichwertig“ werden in Gesetz und Rechtsprechung vielfach synonym verwendet. Schließlich heißt es oft, dass ein ausländischer Abschluss einem inländischen „entspricht“. – Im Folgenden sprechen wir nur von „gleichwertig“, denn „vergleichen“ kann man zwei Dinge auch mit dem Ergebnis, dass sie nicht gleichwertig sind.

¹² Aus der Gesetzesbegründung von 1971, als das BAföG geschaffen wurde: „Der soziale Rechtsstaat, der soziale Unterschiede durch eine differenzierte Sozialordnung auszugleichen hat, ist .. verpflichtet, durch Gewährung individueller Ausbildungsförderung auf eine berufliche Chancengleichheit der jungen Menschen hinzuwirken. Er hat dem einzelnen die Ausbildung zu ermöglichen, die seiner Neigung, Eignung und Leistung entspricht. Weiter fordert auch das Interesse der Allgemeinheit an der Heranbildung eines qualifizierten, den Anforderungen unserer Industriegesellschaft auch zahlenmäßig genügenden Nachwuchses eine erweiterte staatliche Mitwirkung an der Ausbildung. ... [Ein einheitliches System der Ausbildungsförderung] ... muß die gleichen Chancen für jede Ausbildung einräumen; es muß die Förderung für mehrere Ausbildungsabschnitte und den Übergang zwischen den schulischen und betrieblichen Ausbildungsformen ermöglichen und sicherstellen, daß eine Ausbildung oder Fachrichtung gewechselt und eine unterbrochene Ausbildung weitergeführt werden kann.“ Deutscher Bundestag, 6. Wahlperiode (1971): Entwurf eines Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Ausbildungsförderungsgesetz) - BAföG. Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache, VI/1975). Verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/06/019/0601975.pdf>. Hervorhebungen durch den Verfasser im Hinblick auf typische Probleme der Zugewanderten, die weiter unten noch zu behandeln sind.

a) *Institutionelle Gleichwertigkeit*

Zur **institutionellen Gleichwertigkeit** eines ausländischen **Studiengangs** wurde oben schon das Grundsätzliche gesagt. Es geht dabei nicht um das Wissen und Können einer Person und auch nicht um die Chancen, die ein bestimmter Abschluss auf dem Arbeitsmarkt bietet. Es geht allein darum, ob der mitgebrachte Abschluss aufgrund der institutionellen Rahmenbedingungen, unter denen er erworben wurde, als ein Hochschulabschluss zu betrachten ist.

Die Gerichte sind lange davon ausgegangen, dass es bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Abschlusses **nur** auf die **institutionelle Gleichwertigkeit** ankomme.¹³ Zur Beurteilung dieses Sachverhalts hat man sich dann meistens auf die Bewertung eines Abschlusses durch die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (ZAB) bei der Kultusministerkonferenz in Bonn gestützt. Dabei verwendet die ZAB meistens die Formulierung, dass der ausländische Abschluss einem deutschen Hochschulabschluss „entspricht“ – häufig mit dem Zusatz, materielle Gleichwertigkeit werde „angenommen“.¹⁴ Aber was ist „materielle Gleichwertigkeit“? Und liegt es überhaupt in der Kompetenz der ZAB, diese „anzunehmen“?

[zurück zur Übersicht](#)

b) *Materielle Gleichwertigkeit*

Für Berufe, die in Deutschland **reglementiert** sind (die man also nur mit einem bestimmten Abschluss ausüben darf – z.B. Ärztin/Arzt, Apotheker/-in, Richter/-in, Rechtsanwalt oder -anwältin, Lehrer/-in usw.), gibt es ein gesetzlich geregeltes Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise.¹⁵ Wenn Ihr Abschluss nach diesem Verfahren als einem deutschen **gleichwertig anerkannt** ist oder voraussichtlich anerkannt werden könnte, dann ist Ihr ausländischer Abschluss einem deutschen materiell gleichwertig. Die Folge: Sie können **keine Förderung nach dem BAföG erwarten. Aber dann gibt es für Sie auch gar keinen Grund, noch einmal zu studieren!**¹⁶

Für die **nicht reglementierten** akademischen Berufe (das sind vor allem Berufe in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Politik, Kultur, Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften) gibt es **kein förmliches Anerkennungsverfahren**, sondern nur eine sogenannte **Zeugnisbewertung** durch die ZAB (siehe oben). In der Alltagssprache wird beides oft vermischt und von „Anerkennung“ ge-

¹³ BVerwG, Urt. v. 12. 7. 2012 – 5 C 14/11.

¹⁴ „Der ukrainische Abschluss ist als Entsprechung des deutschen Hochschulbakkalaureats (BA-Abschluss) nach dreijähriger Studiendauer anzusehen. Materielle Gleichwertigkeit und mithin ein äquivalenter Berufsabschluss werden angenommen“ (gleichlautende Zitate aus Bewertungen der ZAB in VG Hamburg, Urt. v. 22.09.2014, Az. 2 K 2118/14, und VG Saarlouis, Urt. v. 13.03.2018, Az. 3 K 2717/16). Wenn die ZAB materielle Gleichwertigkeit nur „annimmt“, heißt das, dass ihre Aussage dazu keine Beweiskraft hat.

¹⁵ Je nach dem Beruf, um den es geht, sind hierfür viele verschiedene Stellen zuständig. Bei Berufen, die nach Landesrecht geregelt sind, kommt es zusätzlich darauf an, wo Sie wohnen oder wo Sie Ihren Beruf ausüben wollen. Eine erste Orientierung finden Sie hier: <https://www.erkennung-in-deutschland.de>

¹⁶ Etwaige **Ausgleichsmaßnahmen**, die zur Voraussetzung der Anerkennung gemacht wurden, **sind in der Regel kein Studium** und fallen daher nicht unter das BAföG. Dafür gibt es andere Fördermöglichkeiten und Programme.

sprochen. Aber die ZAB spricht keine Anerkennung aus, sondern nimmt nur eine vergleichende Einstufung Ihres Abschlusses vor.¹⁷

Die Ämter für Ausbildungsförderung argumentieren in ihren Ablehnungsbescheiden häufig, dass Antragsteller/-innen mit einem Abschluss, der nach Ansicht der ZAB einem deutschen Hochschulabschluss „entspricht“, an einer Berufstätigkeit in Deutschland nicht gehindert seien und in einem nicht reglementierten Beruf arbeiten könnten. Dass sie in Deutschland nicht im ursprünglich erlernten Beruf arbeiten können, sei dabei unerheblich. Es sei nicht Aufgabe der ZAB oder des Amtes für Ausbildungsförderung zu sagen, in welchem Beruf sie stattdessen arbeiten könnten.

Hier stoßen wir auf das grundlegende Paradox, dem sich Zugewanderte mit ausländischem Abschluss häufig gegenübersehen: Ihr ausländischer Abschluss wird vom Amt für Ausbildungsförderung als einem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig betrachtet (und folglich die Förderung eines Studiums in Deutschland verweigert), obwohl sie mit ihrem Abschluss auf dem deutschen Arbeitsmarkt keinen Zugang zu einem akademischen Beruf finden können.

Das oberste für das BAföG zuständige Gericht, das Bundesverwaltungsgericht, hat in einem wegweisenden Urteil endlich Klarheit in dieser Frage geschaffen:

„Im Ausland erworbene Abschlüsse sind im Rahmen des § 7 Abs. 1 Satz 1 BAföG nur dann als berufsqualifizierend im Sinne dieser Vorschrift zu berücksichtigen, wenn der erworbene Abschluss einem entsprechenden inländischen Abschluss gleichwertig ist und die Aufnahme einer entsprechenden Berufstätigkeit im Bundesgebiet ermöglicht.“¹⁸ (Hervorhebung durch den Verfasser)¹⁹

Kurz gefasst und etwas zugespitzt: In Deutschland „berufsqualifizierend“ ist ein im Ausland erworbener Hochschulabschluss nur dann, wenn er hier in

¹⁷ „Eine Zeugnisbewertung der ZAB soll Ihnen den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt mit einer ausländischen Hochschulqualifikation erleichtern. Sie ist eine vergleichende Einstufung, nicht jedoch eine Anerkennung. Die Zeugnisbewertung nennt die Ebene des deutschen Bildungsabschlusses, mit dem Ihr ausländischer Abschluss vergleichbar ist... Aus der Bescheinigung lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten.“ <https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/zeugnisbewertung-fuer-aulaendische-hochschulqualifikationen.html>, abgerufen am 07.12.2019.

¹⁸ BVerwG, Urt. v. 08.08.2019 - 5 C 6/18.

¹⁹ Das OVG Hamburg hat diesen Ansatz vor einigen Jahren vorbereitet und die in BAföG-Ablehnungsbescheiden häufig zu findende Argumentation zurückgewiesen: „Keinesfalls wird jedoch ... ein berufsqualifizierender Abschluss bereits dadurch erworben, dass man während einer mindestens drei Schul- oder Studienjahre dauernden Ausbildung Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt, die für die Ausübung irgendeiner beruflichen Tätigkeit nützlich sein können. ... Denn eine derart abgewertete Berufsqualifikation würde jeder Schüler oder Studierende bereits dadurch erlangen, dass er mindestens drei Schul- oder Studienjahre an der Ausbildungsstätte verbringt und dort Kenntnisse erwirbt, z. B. Fremdsprachenkenntnisse ..., die in einer beliebigen beruflichen Tätigkeit nutzbar sind. Das wäre ein widersinniges und mit dem Zweck des Förderungsanspruchs für eine Erstausbildung nicht zu vereinbares Ergebnis.“ (OVG Hamburg, Beschl. v. 4.6.2015 - 4 Bs 47/15). Das Gericht knüpft hier an die in § 7 Abs. 1 mehrfach vorkommende Formulierung an, dass das Ziel der Förderung nach dem BAföG ein „berufsqualifizierender“ Abschluss sei. Es kommt also nicht allein auf den „Input“ an Ausbildung an („institutionelle Gleichwertigkeit“), sondern auch auf das Ergebnis im Hinblick auf den deutschen Arbeitsmarkt, der nun einmal in hohem Maße berufsfachlich strukturiert ist. - Ähnlich VG Hamburg, Urt. v. 22.09.2014 - 2 K 2118/14; VG Gelsenkirchen, Urt. v. 9.11.2016 - 15 K 400/15; OVG Saarlouis (2. Senat), Urt. v. 18.03.2019 - 2 A 295/18.

Deutschland die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit ermöglicht, die üblicherweise von Akademiker/-innen ausgeübt wird.²⁰

Nach diesem Urteil können sich die Gerichte bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Abschlusses nicht mehr allein an der Bewertung durch die ZAB orientieren, sondern müssen weitere Erkenntnisquellen heranziehen. Sie können eine Arbeitsmarktbeurteilung durch die Bundesagentur für Arbeit einholen; sie können sich auf eigene Erkenntnisse stützen, wobei sie die Erfahrungen, die Studierwillige mit ihrem Abschluss auf dem deutschen Arbeitsmarkt gemacht haben, berücksichtigen können. *Es ist daher sinnvoll, erfolglose Bewerbungen durch Ablehnungsschreiben zu dokumentieren und dem Gericht als Beweismittel vorzulegen.*

[zurück zur Übersicht](#)

c) *Fehlende Dokumente*

Was ist, wenn die Gleichwertigkeit Ihres Abschlusses gar nicht beurteilt werden kann, weil Sie keine Dokumente mehr haben?

Da es in Deutschland sehr wichtig ist, Berufsabschlüsse durch Dokumente zu belegen, ist ein **Abschluss, für den es keine Dokumente gibt, einem in Deutschland erworbenen Abschluss nicht gleichwertig**. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass Sie den Verlust der Dokumente nicht verschuldet haben und dass sich die Dokumente auch nicht wieder beschaffen lassen.²¹ Typischer Fall: Die Dokumente sind auf der Flucht verloren gegangen, und die Universität, die diese Dokumente ausgestellt hat, wurde durch Kriegshandlungen zerstört.

[zurück zur Übersicht](#)

Zwischenergebnis:

Wenn Ihr ausländischer Abschluss einem inländischen Hochschulabschluss nicht sowohl institutionell als auch materiell gleichwertig ist, dann ist Ihr Förderanspruch nach dem BAföG noch nicht erfüllt.

[zurück zur Übersicht](#)

4.2.2 Aber das BAföG-Amt hält mir vor, dass mein Abschluss in meinem Herkunftsland berufsqualifizierend sei.

Ja, so steht es tatsächlich im Gesetz:

²⁰ In diesem Zusammenhang ist die Definition von „Hochschulen“ in den BAföG-Verwaltungsvorschriften aufschlussreich: „2.1.19 Hochschulen bereiten auf Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern.“ (<https://www.bafög.de/de/zu-2-ausbildungsstaetten-308.php>, abgerufen am 03.12.2019). Daraus lässt sich folgern: Einem deutschen Hochschulabschluss materiell gleichwertig ist ein ausländischer Hochschulabschluss dann, wenn er den Zugang zu Tätigkeiten ermöglicht, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern.

²¹ „Ob der im Ausland erworbene Abschluss einem inländischen Abschluss gleichwertig ist oder im Inland zu einer Berufsausübung befähigt, ist jedenfalls dann irrelevant, wenn der Auszubildende aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen über keine Nachweise hinsichtlich des ausländischen Abschlusses verfügt.“ VG Leipzig, Beschl. v. 26.01.2016 - 5 L 1429/15. Ebenso VG Saarlouis, Urt. v. 13.08.2018 - 3 K 2717/16.

„Berufsqualifizierend ist ein Ausbildungsabschluss auch dann, wenn er im Ausland erworben wurde und dort zur Berufsausübung befähigt.“ (§ 7 Abs. 1 Satz 2 BAföG)

In die Alltagssprache übersetzt heißt das: Wer seinen Abschluss im Ausland gemacht hat und dann hier in Deutschland mit diesem Abschluss nichts anfangen kann, ist selber schuld. Denn wenn dieser Abschluss in dem Land, wo er erworben wurde, zur Ausübung eines Berufes befähigt, ist das Ziel des BAföG schon erreicht.

***Achtung, Falle!** Manche BAföG-Ämter lassen sich sogar von Antragsteller/-innen schriftlich bestätigen, dass sie mit ihrem Abschluss im Herkunftsland in einem akademischen Beruf gearbeitet haben oder hätten arbeiten können. Unterschreiben Sie so etwas nicht! Sie sind nicht verpflichtet, dem BAföG-Amt Auskünfte über das Bildungs- und Berufssystem in Ihrem Herkunftsland zu geben. Wenn das BAföG-Amt Ihre Unterschrift unter ein solches Dokument zur Voraussetzung der Antragsbearbeitung macht, nehmen Sie Rücksprache mit einem Rechtsanwalt oder einer Beratungsstelle, die auf BAföG-Fragen spezialisiert ist.*

Was die meisten nicht wissen und was auch die BAföG-Ämter gerne übersehen:

Die zitierte Vorschrift bezog sich bei ihrer Einführung im Jahre 1992 gar nicht auf Zugewanderte. Gemeint waren „Auszubildende, die sich zunächst für eine im Ausland angebotene Ausbildung entschieden haben“²² und dann nach Rückkehr nach Deutschland gefördert werden wollten, weil die ausländische Ausbildung sich in Deutschland als nicht gleichwertig oder auf dem Arbeitsmarkt nicht angemessen verwertbar erwies. Es ging nach der Gesetzesbegründung also um Menschen, die in Deutschland aufgewachsen und zur Schule gegangen waren. Das Schlüsselwort ist hier „sich entschieden haben“. Die Rechtsprechung hat das aufgegriffen und daraus die Voraussetzung der „offenen Wahlmöglichkeit“²³ entwickelt: Wer gar nicht die Wahl hatte, in Deutschland statt im Ausland zu studieren, hat sich nicht „entschieden“.

Die zu beantwortende Frage ist also:

Hätten Sie, als Sie Ihr Studium im Ausland begonnen haben, auch zum Studium nach Deutschland kommen können?

Die Gerichte haben bis vor kurzem nicht allgemein und grundsätzlich definiert, was eine solche „offene Wahlmöglichkeit“ ist, sondern sie haben nur von Fall zu Fall und in Reaktion auf sich verändernde Muster der Zuwanderung entschieden, welche Gruppen keine „offene Wahlmöglichkeit“ für ein Studium in Deutschland hatten. Das Vorhandensein einer „offenen Wahlmöglichkeit“ wurde verneint für:

- Vertriebene

²² Bundesratsdrucksache 19/1/92, S. 5.

²³ BVerwG, Urt. v. 31.10.1996 – 5 C 21/95. – Neuerdings wurde die Formulierung „offene Wahlmöglichkeit“ variiert als „freie Wahl“ oder „freie Wahlmöglichkeit“ – OVG Saarlouis (2. Senat), Urt. v. 18.03.2019 – 2 A 295/18.

- Spätaussiedler
- ausländische Ehegatten von Deutschen, die erst durch Heirat ein Aufenthaltsrecht in Deutschland bekamen
- anerkannte Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte.

Aber worauf kommt es dabei denn nun grundsätzlich an: Auf **Ausreisebeschränkungen des Herkunftslandes**, wie sie in den Ländern des Ostblocks galten, aus denen die Spätaussiedler kamen?²⁴ Oder auf **aufenthaltsrechtliche Beschränkungen in Deutschland**?

Wenn nur das zweite zuträfe, dann hätte heute fast jede(r) Ausländer/-in eine „offene Wahlmöglichkeit“ für einen Studienaufenthalt in Deutschland als „Auslandsstudierende(r)“. Voraussetzung hierbei ist allerdings, dass „der Ausländer von der Ausbildungseinrichtung zugelassen worden ist“ (§ 16 Abs. 1 Satz 1 AufenthG), und eine Förderung nach dem BAföG ist für diese Gruppe von Studierenden, wie eingangs schon festgestellt, ausgeschlossen.

Deshalb haben mehrere Gerichte festgestellt, dass die theoretische Möglichkeit, als Auslandsstudierende(r) zum Studium nach Deutschland zu kommen, **keine** „offene Wahlmöglichkeit“ darstellt.²⁵ Das Bundesverwaltungsgericht hat diesen Ansatz kürzlich bekräftigt und klargestellt,

„...dass ein solches Aufenthaltsrecht den Anforderungen des § 8 BAföG genügen, d.h. ein förderungsrechtlich beachtliches Aufenthaltsrecht im Sinne dieser Vorschrift sein muss. Denn nur ein solches Aufenthaltsrecht verschafft den Betroffenen die persönliche Förderungsberechtigung...“²⁶

Dieses Urteil macht die Bewertung der „offenen Wahlmöglichkeit“ bei Aufnahme des Studiums im Ausland erheblich einfacher, indem es sie daran knüpft, ob seinerzeit ein Aufenthaltsrecht erlangbar gewesen wäre, das zur Förderung nach dem BAföG berechtigte.²⁷

Dagegen wurden rein familiäre Umstände, die eine im Ausland lebende deutsche Staatsangehörige zunächst daran hinderten, zum Studium nach Deutschland zu kommen, nicht als Einschränkung ihrer Wahlmöglichkeit anerkannt.²⁸

²⁴ Die seit 2013 nicht aktualisierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BAföG (Tz. 7.1.15) stellt noch immer ausschließlich auf rechtliche Restriktionen des Ausreiselandes ab. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Auffassung des zuständigen Bundesministeriums für Bildung und Forschung kürzlich in scharfen Worten zurückgewiesen (BVerwG, Urt. v. 08.08.2019 – 5 C 6/18).

²⁵ VG Augsburg, Urt. v. 27.11.2012 – Au 3 K 11.1865; OVG Saarlouis (2. Senat), Urt. v. 18.03.2019 – 2 A 295/18. – In den seit 2013 nicht aktualisierten Verwaltungsvorschriften zum BAföG heißt es dagegen immer noch: „Hierbei sind nur rechtliche Restriktionen des Ausreiselandes zu berücksichtigen. Einreisebestimmungen, hochschul- oder ausbildungsrechtliche Regelungen sowie bloße innerfamiliäre, wirtschaftliche oder sprachliche Gründe sind unbeachtlich.“ (<https://www.bafög.de/de/zu-7-erstausbildung-weitere-ausbildung-313.php>, abgerufen am 03.12.2019)

²⁶ BVerwG, Urt. v. 08.08.2019 – 5 C 6/18.

²⁷ Hierbei muss man natürlich auf die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen sowie die Fassung des BAföG zum Zeitpunkt des Studienbeginns im Ausland abstellen.

²⁸ OVG Münster, Urt. v. 1.7.2011 – 12 A 1558/09. Ähnlich gelagert war der Fall eines jüdischen Kontingentflüchtlings, der erst nach seinem Studium in Russland seinem Vater nach Deutschland folgte, obwohl er das bereits mit 16 Jahren hätte tun können (VG Hamburg, Beschl. v. 22.12.2009 – 8 K

Die Rechtsprechung hat allerdings bei der Auslegung von § 7 Abs. 1 Satz 2 BAföG (im Ausland erworbener Abschluss, der dort berufsqualifizierend ist) die Tradition entwickelt, nicht nur nach der Wahlmöglichkeit zum Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums zu fragen, sondern auch danach, ob nicht jetzt (bzw. zum Zeitpunkt der Antragstellung) eine Rückkehr in das Herkunftsland und eine Berufsausübung dort zumutbar seien.²⁹ Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Überlegung zu einer rein theoretischen erklärt, indem es festgestellt hat: Wer ein Aufenthaltsrecht besitzt, das den Anforderungen des § 8 BAföG genügt, also zur Förderung nach dem BAföG berechtigt, dem ist die Rückkehr nicht zuzumuten. Und das Gericht hat außerdem klargestellt: Die Gründe, die jetzt zu einem solchen Aufenthaltsrecht geführt haben, müssen nicht die gleichen sein wie diejenigen, die zur Übersiedlung und Aufnahme des Studiums in Deutschland geführt haben, und sie müssen nicht zum gleichen Zeitpunkt eingetreten sein.³⁰

Praktische Beispiele:

Person A hat im Ausland einen Bachelorabschluss erworben, mit dem sie dort eine qualifizierte Berufstätigkeit hätte ausüben können. In Deutschland aber ist dieser Abschluss auf dem Arbeitsmarkt nichts wert. Als sie im Ausland mit dem Studium begann, hätte sie in Deutschland kein Aufenthaltsrecht bekommen können, das zur Förderung nach dem BAföG berechtigt hätte. Als sie nach Deutschland kommt, ist das immer noch so. Sie kommt deshalb als Auslandsstudierende nach § 16 AufenthG nach Deutschland. Aber dann wird sie Mutter einer Tochter, deren Vater Deutscher ist. Folglich hat das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, und die Mutter erhält eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG als ausländischer Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen. Nun hat sie Anspruch auf BAföG, weil

- a) sie zu dem in § 8 BAföG genannten Personenkreis zählt
- b) sie zum Zeitpunkt ihres Studiums im Ausland nicht zu diesem Personenkreis zählte (keine Wahlmöglichkeit)
- c) ihr die Rückkehr zwecks Berufsausübung dort nicht zugemutet werden kann.

Person B befindet sich im Hinblick auf ihr Auslandsstudium und dessen Wertigkeit in Deutschland in der gleichen Lage. Nach Deutschland kommt

1938/09). Das Bundesverwaltungsgericht hat kürzlich festgestellt, „dass etwa familiäre, wirtschaftliche oder sprachliche Gründe unbeachtlich sind.“ BVerwG, Urt. v. 08.08.2019 - 5 C 6/18. In Ländern allerdings, in denen die Familien die Reisefreiheit von Frauen nicht nur moralisch, sondern rechtlich einschränken können (bis vor kurzem Saudi-Arabien), wird man wohl davon ausgehen müssen, dass Frauen keine „offene Wahlmöglichkeit“ für ein Studium in Deutschland hatten.

²⁹ In der Praxis wurde das dann meistens verneint, und zwar genau aus den Gründen, die inzwischen zum Aufenthalt in Deutschland berechtigten: politische Verfolgung (VG Leipzig, Beschl. v. 26.1.2016 - 5 L 1429/15), Gefahr für Leib und Leben - hier: drohende Inhaftierung oder Abschiebung in ein Bürgerkriegsland (VG Karlsruhe, Beschl. v. 23.6.2016 - 5 K 2654/16), Heirat mit einem deutschen Staatsbürger oder einer deutschen Staatsbürgerin und die Entscheidung, in Deutschland zu leben (BVerwG, Urt. v. 10.4.2008 - 5 C 12/07), Elternteil von in Deutschland geborenen, also zumindest bis zu ihrer Volljährigkeit deutschen Kindern (VG Gelsenkirchen, Urt. v. 9.11.2016 - 15 K 400/15).

³⁰ BVerwG, Urt. v. 08.08.2019 - 5 C 6/18. Dass die BAföG-Verwaltungsvorschriften in Tz. 7.1.15 Abs. 3 Buchst. a einen „Zusammenhang zwischen der Eheschließung und der Ausreise, Aus- oder Übersiedlung sowie der Aufnahme der inländischen Ausbildung“ voraussetzen, wird vom Bundesverwaltungsgericht als rechtsunwirksam erklärt.

sie als Asylbewerber. Noch während des laufenden Asylverfahrens nimmt sie das Studium in Deutschland auf, bekommt aber während des Asylverfahrens kein BAföG (siehe oben, Fußnote 4). Noch bevor es zu einer Entscheidung über den Asylantrag kommt, heiratet Person B einen Ausländer mit Niederlassungserlaubnis. Ab diesem Zeitpunkt besteht Anspruch auf Förderung – aus den gleichen Gründen wie bei Person A.

[zurück zur Übersicht](#)

5 Nach welcher Vorschrift sind Studierende zu fördern, die bereits einen ausländischen Abschluss haben?

Das BAföG sieht in § 7 grundsätzlich vier Möglichkeiten der Förderung vor:

- (1) Als Erstausbildung (§ 7 Abs. 1) – das ist der Normalfall;
- (2) als **konsekutive** Ausbildung (§ 7 Abs. 1a oder ab – Master nach Bachelor – das haben wir [oben](#) bereits behandelt);
- (3) als „weitere“ Ausbildung (§ 7 Abs. 2);
- (4) als „andere“ Ausbildung (§ 7 Abs. 3), und zwar entweder
 - a) nach **Abbruch** der ersten Ausbildung
 - b) nach **Fachrichtungswechsel**.

*Die Gesetzessprache ist auch hier wieder einmal schwer verständlich. Und selbst in den Gerichtsurteilen gehen die Begriffe „weitere“ und „andere“ Ausbildung manchmal durcheinander. Aber eigentlich ist es ganz einfach:
Eine „weitere“ Ausbildung ist „noch eine“ Ausbildung für Menschen, die schon einen Abschluss haben. Eine „andere Ausbildung“ macht man, wenn man die erste Ausbildung nicht abgeschlossen hat*

5.1 Förderung des Studiums in Deutschland als Erstausbildung, wenn der ausländische Abschluss nicht gleichwertig ist

Wenn Ihr ausländischer Hochschulabschluss einem deutschen Hochschulabschluss nicht gleichwertig ist, dann ist das ja eigentlich so, als hätten Sie überhaupt keinen Hochschulabschluss – jedenfalls solange Sie in Deutschland sind. Die logische Folge ist, dass Sie gefördert werden wie ein(e) im Inland aufgewachsene(r) Studienanfänger/-in. Ihr Studium ist dann eine Erstausbildung nach § 7 Abs. 1, und Sie bekommen die volle Förderungshöchstdauer. So haben einige Gerichte entschieden, 1997 auch das Bundesverwaltungsgericht.³¹ Nachdem dieses höchste, für das BAföG zuständige Gericht ab 2008 eine andere Ansicht vertreten hat, ist es für die genannten Fälle nun ausdrücklich zur Förderung als Erstausbildung zurückgekehrt.³²

³¹ BVerwG, Urt. v. 17.4.1997 – 5 C 5.96; OVG Münster, Urt. v. 26.10.2007 – 2 A 126/07; bezogen auf eine institutionell nicht gleichwertige Teilzeitausbildung im Ausland: OVG Hamburg (4. Senat), Beschl. v. 24.01.2019 – 4 Bs 83/18.

³² „Als Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch der Klägerin, ihr für den streitbefangenen Zeitraum Ausbildungsförderung zu den Bedingungen einer Erstausbildung zu gewähren, kommt – wovon die Vorinstanzen wie auch die Beteiligten zu Recht übereinstimmend ausgehen – nur die Regelung des § 7 Abs. 1 BAföG i. V. m. § 17 Abs. 2 Satz 1 BAföG in Betracht.“ (BVerwG, Urt. v. 08.08.2019 – 5 C 6/18)

Es könnte ja sein, dass die deutsche Hochschule Ihnen einige der im Ausland erbrachten Studienleistungen anrechnet.³³ Dann wären Sie gegenüber inländischen Studienanfänger/-innen im Vorteil: Sie müssten in der gleichen Förderungshöchstdauer weniger *Credit Points* erwerben. Das Bundesverwaltungsgericht hat darin 2008 die Gefahr einer Besserstellung von ausländischen gegenüber inländischen Studierenden gesehen. Und es hat eine komplizierte Lösung entwickelt, um das zu vermeiden.³⁴ Erfreulicherweise hat das gleiche Gericht diese Konstruktion im August 2019 ausdrücklich widerrufen, so dass wir uns damit nicht mehr auseinandersetzen müssen.³⁵

[zurück zur Übersicht](#)

Fazit

Wenn Sie

- mit einem ausländischen Hochschulabschluss nach Deutschland gekommen sind,
- mit dem Sie in Ihrem Herkunfts- oder Studienland als Akademiker/-in hätten arbeiten können („im Ausland berufsqualifizierend“),
- der dieses aber in Deutschland nicht ermöglicht (nicht „materiell gleichwertig“),
- und wenn Sie bei Aufnahme Ihres Auslandsstudiums keine Möglichkeit gehabt hätten, einen der Aufenthaltstitel zu erlangen, die nach § 8 BAföG zur Förderung berechtigen,
- wenn Sie aber jetzt einen solchen Aufenthaltstitel besitzen (wobei die Begründung ihres jetzigen Aufenthaltsrechts nicht in zeitlichem und kausalem Zusammenhang zu Ihrer Übersiedlung nach Deutschland und der Aufnahme Ihres Studiums stehen muss)

³³ Die Bewertung Ihres Abschlusses, also des Gesamtergebnisses Ihres Studiums (durch eine für die Anerkennung von Berufsabschlüssen zuständige Stelle oder durch die ZAB), ist etwas anderes als die Bewertung einzelner Module Ihres Studiengangs durch die Hochschule, an der Sie sich einschreiben.

³⁴ Die Konstruktion von 2008 besagte, dass der Verzicht auf eine Berufsperspektive in dem Land, in dem der ausländische Abschluss erworben wurde, zu betrachten sei wie ein Abbruch des Studiums: „Danach stellt sich das in Deutschland aufgenommene Studium als eine „andere Ausbildung“ im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 1 BAföG dar. Zwar ist das Studium der Klägerin in Russland von ihr bereits abgeschlossen worden, so dass ein „Abbruch“ im Sinne dieser Vorschrift streng genommen nicht mehr möglich ist. Doch steht die mit der Übersiedlung nach Deutschland verbundene Aufgabe der mit dem russischen Philologiestudium verbundenen russischen Berufsperspektive förderungsrechtlich einem Studienabbruch näher als einem - im Zeitpunkt der Übersiedlung noch völlig offenen - Fachrichtungswechsel.“ (BVerwG, Urt. v. 10.04.2008 - 5 C 12/07). Die ausdrücklich beabsichtigte Folge war, dass Semester, die aus dem Auslandsstudium auf das Studium in Deutschland angerechnet wurden, von der Förderungshöchstdauer abgezogen wurden (§ 7 Abs. 3 Satz 5 in Verbindung mit § 17 Abs. 3). Eine weitere Folge war, dass der Abbruch aus „unabweisbarem Grund“ erfolgt sein musste. Und wenn der „Abbruch“ nach der vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Konstruktion im Verlassen des Landes bestand, so war der „unabweisbare Grund“ für die Migration nach Deutschland zu prüfen. Damit wurden für die Betroffenen längst entschiedene asyl- und aufenthaltsrechtliche Fragen erneut aufgeworfen.

³⁵ „In den Fällen der teleologischen Reduktion des § 7 Abs. 1 Satz 2 BAföG ist die Aufnahme eines anderen Studienfaches in Deutschland nach berufsqualifizierendem Ausbildungsabschluss im Ausland förderungsrechtlich nicht als Abbruch der bisherigen und Aufnahme einer anderen Ausbildung im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 BAföG zu bewerten (Änderung der Rechtsprechung)“. BVerwG, Urt. v. 08.08.2019 - 5 C 6/18, Leitsätze.

- *dann haben Sie Anspruch auf die Förderung Ihres Studiums in Deutschland als Erstausbildung mit ungekürzter Förderungshöchstdauer.*

Wie es aussieht, wenn Sie Ihr Studium im Ausland **nicht abgeschlossen** haben, behandeln wir [weiter unten](#).

Wenn Ihnen nun aber eine Förderung verweigert wird, weil das BAföG-Amt davon ausgeht,

- dass Sie eine „offene Wahlmöglichkeit“ für ein Studium in Deutschland gehabt hätten, oder
 - dass Ihr Abschluss in Deutschland gleichwertig ist,
- bietet dann die „weitere Ausbildung“ nach § 7 Abs. 2 eine Lösung?

[zurück zur Übersicht](#)

5.2 Förderung einer „weiteren“ Ausbildung - für Studierende mit ausländischem Abschluss nur selten eine Lösung

„Für eine einzige weitere Ausbildung wird Ausbildungsförderung längstens bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluss geleistet, ...

2. wenn sie eine Hochschulausbildung oder eine dieser nach Landesrecht gleichgestellte Ausbildung insoweit ergänzt, als dies für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist,

3. wenn im Zusammenhang mit der vorhergehenden Ausbildung der Zugang zu ihr eröffnet worden ist, sie in sich selbständig ist und in derselben Richtung fachlich weiterführt, ...

Im Übrigen wird Ausbildungsförderung für eine einzige weitere Ausbildung nur geleistet, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere das angestrebte Ausbildungsziel, dies erfordern.“ (§ 7 Abs. 2)

Für Hochschulabsolvent/-innen mit ausländischem Abschluss kann diese Bestimmung zumindest in den drei folgenden Fällen eine Lösung sein:

1. Sie werden zum **Masterstudium** zugelassen, obwohl Ihr ausländischer Abschluss **kein Bachelor** ist und auch **nicht** als „einem Bachelorabschluss entsprechend **anerkannt**“ worden ist. Dann greift § 7 Abs. 1a nicht, aber die oben zitierte Nr. 3 passt: Der Zugang zum Masterstudium wurde im Zusammenhang mit der vorhergehenden Ausbildung eröffnet, und das Masterstudium ist in sich selbständig und führt in derselben Richtung fachlich weiter.³⁶ Aber diese Fallkonstellation ist ziemlich selten.
2. Sie haben einen Abschluss in einem **reglementierten Beruf** und haben die Anerkennung der Gleichwertigkeit Ihres Abschlusses beantragt. Sie haben aber **keine volle Anerkennung** bekommen, sondern es wurden **„wesentliche Unterschiede“** festgestellt. Die für die Anerkennung zuständige Stelle muss dann in ihrem Bescheid feststellen, „durch welche Maßnahmen ... die wesentlichen Unterschiede gegenüber dem erforderlichen inländischen Ausbildungsnachweis ausgeglichen

³⁶ OVG Schleswig, Urt. v. 27. 10. 2011 – 2 LB 13/11; VG Hamburg, Beschluss vom 23.03.2012 – 2 E 674/12

werden können“ (§ 10 Abs. 2 BQFG).³⁷ Wenn nun diese **Ausgleichsmaßnahme** von einer Hochschule als vollzeitiger **Ergänzungsstudiengang** angeboten wird, dann handelt es sich um eine Ausbildung, die „eine Hochschulausbildung ... insoweit ergänzt, als dies für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist“. Während Sie einen solchen Ergänzungsstudiengang besuchen, haben Sie Anspruch auf Förderung nach dem BAföG.

3. Ansonsten hilft nur noch eine Berufung auf „die besonderen Umstände des Einzelfalls“, aber das muss dann schon eine sehr spezielle Situation sein.

Die BAföG-Ämter benutzen den § 7 Abs. 2 über die „weitere Ausbildung“ gerne als eine Art Sackgasse, in der Antragsteller/-innen gefangen werden. Beispiel:

„Ihr afghanischer Studienabschluss wird einem deutschen Bachelor-Abschluss gleichgestellt. Ein Förderungsanspruch nach § 7 Abs. 1 BAföG ist somit ausgeschöpft.... Ihr jetziges Studium könnte allenfalls als weitere Ausbildung unter der Voraussetzung des § 7 Abs. 2 S. 2 BAföG gefördert werden.“ (Amt für Ausbildungsförderung Bochum, Bescheid vom 15.5.2017)

„Satz 2“, das ist die oben zitierte Härtefallregelung mit den „besonderen Umständen des Einzelfalls“. Wenn man sich jetzt auf diese Argumentation einlässt und um die Anerkennung als Härtefall kämpft, statt die behauptete Gleichwertigkeit des Abschlusses in Frage zu stellen, dann versäumt man die Möglichkeit der Förderung als Erstausbildung, wie sie [oben](#) dargestellt wurde.

[zurück zur Übersicht](#)

6 Förderung des Studiums in Deutschland als „andere Ausbildung“ nach Fachrichtungswechsel?

Ausländische Studierende, die im Ausland schon einmal studiert haben, **aber dort noch keinen Abschluss erworben haben**, fallen nicht unter die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur (Nicht-) Anrechnung von Auslandsabschlüssen. Solange Sie in Deutschland **im gleichen Fach** weiterstudieren, haben sie kein Problem mit der Förderung: Sie setzen Ihre Erstausbildung fort, und von der Förderungshöchstdauer werden angerechnete Fachsemester abgezogen, aber andererseits der „Auslandsbonus“ nach § 5a wieder hinzugezählt.

Aber **wer in Deutschland ein anderes Fach studieren will** als im Heimatland, muss sich mit den Bestimmungen zum Fachrichtungswechsel auseinandersetzen. Und die sind sehr streng, weil der deutsche Staat natürlich nicht dafür bezahlen will, dass sich ein Studium durch Mangel an Zielstrebigkeit verlängert. Auf migrationsbedingte Gründe und Umstände beim Fachrichtungswechsel nimmt die Rechtsprechung dagegen kaum Rücksicht.

Es kann ja viele vernünftige Gründe geben, in Deutschland nicht das gleiche Fach zu studieren wie im Herkunftsland - z.B:

- Es gibt in Deutschland keinen Studiengang, der wirklich als „gleiches Fach“ betrachtet werden könnte. Oder es gibt kein solches Angebot in Wohnortnähe, und der Wohnort kann aus familiären Gründen nicht gewechselt werden.

³⁷ Das BQFG ist das „Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen“, und Sie können es [hier herunterladen](#).

- Der deutsche Studiengang verlangt Zugangsvoraussetzungen, die man nicht erfüllt und die zu erwerben viel Zeit kosten würde - z.B. Kenntnisse der lateinischen Sprache.
- Der Beruf, den man im Ausland erlernt und vielleicht sogar ausgeübt hat, stellt besonders hohe Anforderungen hinsichtlich der Beherrschung der deutschen Sprache - z.B. Jura oder Journalismus.
- Das ursprüngliche Fach wird zwar in Deutschland angeboten, würde aber hier keine Chancen auf dem Arbeitsmarkt bieten.
- Man hat inzwischen andere Interessen entwickelt und strebt nicht mehr den gleichen Beruf an wie zu der Zeit, als man im Ausland studierte.

6.1 Berechnung von Fachsemestern zur Bestimmung der Begründungspflichtigkeit eines Fachrichtungswechsels

Der Gesetzestext in § 7 Abs. 3 über die Möglichkeiten der Förderung einer „anderen Ausbildung“ ist schwer verständlich, was die Berechnung der hierfür maßgeblichen Fachsemester angeht. Bei Zugewanderten, die im Ausland schon studiert oder einen Abschluss erworben haben, kommt der § 5a hinzu, der bestimmt, dass Ausbildungszeiten im Ausland bis zu einem Jahr unberücksichtigt bleiben. Ursprünglich ging es hier darum, Inländer/-innen zu einem Studienaufenthalt im Ausland zu ermutigen. Sie sollen keinen Nachteil davon haben, dass sich ihr Studium durch den Auslandsaufenthalt verzögert. Aber natürlich müssen Zugewanderte gleich behandelt werden.

Daraus ergibt sich folgendes **Berechnungsschema**:

Anzahl der im Ausland studierten Semester	Auslandssemester	
1 Jahr = 2 Semester bleiben unberücksichtigt (wenn mindestens 1 Jahr im Ausland studiert wurde)	– 2	„Bei der Leistung von Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Inland bleibt die Zeit einer Ausbildung, die der Auszubildende im Ausland durchgeführt hat, längstens jedoch bis zu einem Jahr, unberücksichtigt.“ § 5a Satz 1
minus auf das Studium in Deutschland angerechnete Fachsemester	– angerechnete Semester	„Bei der Bestimmung des nach den Sätzen 1 und 4 maßgeblichen Fachsemesters wird die Zahl der Semester abgezogen, die nach Entscheidung der Ausbildungsstätte aus der ursprünglich betriebenen Fachrichtung auf den neuen Studiengang angerechnet werden.“ § 7 Abs. 3 Satz 5
bei der Entscheidung über die Förderung einer „anderen Ausbildung“ zu berücksichtigende Fachsemester	= Fachsemester in Deutschland	

Beispiel:

Hala hat in Syrien nach sechs Semestern „Business Economics“ einen Bachelor erworben. Auf Ihr BWL-Studium in Deutschland werden zwei Semester angerechnet. Zwei weitere Semester bleiben unberücksichtigt, weil das Studium im Ausland stattfand. Hala befindet sich also im Sinne des § 7 Abs. 3 „vor Beginn des dritten Fachsemesters“.

Je nachdem, was diese Berechnung ergibt, werden unterschiedlich hohe Anforderungen an die **Begründung von Abbruch oder Fachrichtungswechsel** gestellt.

drittes Fachsemester noch nicht begonnen	„wichtiger Grund“ wird in der Regel vermutet (wenn es der erste Abbruch oder Fachrichtungswechsel ist) (§ 7 Abs. 3 Satz 4)
viertes Fachsemester noch nicht begonnen	„wichtiger Grund“ reicht aus, muss aber dargelegt werden (§ 7 Abs. 3 Satz 1)
Fachrichtungswechsel oder Abbruch nach Beginn des vierten Fachsemesters	Förderung nur möglich, wenn es für Abbruch oder Fachrichtungswechsel einen „ unabweisbaren “ Grund gibt (§ 7 Abs. 3 Satz 1)

Solange der Fachrichtungswechsel vor dem Beginn des dritten Fachsemesters erfolgt, wird er in der Regel problemlos akzeptiert (siehe Berechnungsschema).

Beispiel:

Hala hat in Syrien fünf Semester „Business Economics“ studiert, aber keinen Abschluss gemacht. Auf Ihr Studium der Tourismuswirtschaft in Deutschland wird ein Semester angerechnet. Dieses Semester sowie aufgrund von § 5a zwei weitere Semester des Auslandsstudiums werden bei der Berechnung der zurückgelegten Fachsemester abgezogen. Rechnerisch hat sie also vor dem dritten Semester die Fachrichtung gewechselt. Sie kann Studienförderung erhalten, ohne den Fachrichtungswechsel begründen zu müssen.

Ergibt die Rechnung dagegen, dass Sie sich nicht mehr „vor Beginn des dritten Fachsemesters“ befinden, dann müssen Sie den „wichtigen Grund“³⁸ für den Wechsel des Faches angeben. Wenn der Wechsel noch später erfolgt, verlangt das Gesetz als Voraussetzung der Förderung einen „unabweisbaren Grund“.

Und hier wird es dann wirklich schwierig. Denn alles, was die Gerichte in fast 50 Jahren seit der Einführung des BAföG zum Fachrichtungswechsel gesagt haben, gilt auch für Zugewanderte mit im Ausland begonnenem Studium.

Der „unabweisbare Grund“ wurde von der Rechtsprechung abstrakt folgendermaßen bestimmt:

- Es müssen außergewöhnliche Umstände eingetreten sein, die die Fortsetzung der bisherigen Ausbildung oder die Ausübung des bisher angestrebten Berufes objektiv oder subjektiv unmöglich machen.³⁹

Beispiel: Sie haben bisher Musik studiert, aber durch Kriegsereignisse, Folter oder einen Unfall ist Ihr Gehör schwer geschädigt worden, so dass das Berufsziel „Musiker“ für Sie nicht mehr erreichbar ist.⁴⁰

³⁸ Was allgemein als „wichtiger Grund“ gelten kann, lässt sich in den Verwaltungsvorschriften zum BAföG nachlesen: <https://www.bafög.de/de/zu-7-erstausbildung-weitere-ausbildung-313.php>, abgerufen am 06.12.2019. Speziell für die Gruppe der Zugewanderten wurde als „wichtiger“ Grund anerkannt: Auch unter Beibehaltung des Faches hätte vom Auslandsstudium nichts verwertet werden können (BVerwG, Urt. v. 31.10.1996 - 5 C 21/95) - d.h. der Fachrichtungswechsel erfordert keine längere Studiendauer als die Fortsetzung im gleichen Fach erfordert hätte.

³⁹ BVerwG, Urt. v. 19.2.2004 - 5 C 6.03.

⁴⁰ „7.3.9 Ein wichtiger Grund für einen Abbruch oder Wechsel ist z.B. mangelnde intellektuelle, psychische oder körperliche Eignung für die Berufsausbildung oder -ausübung. Bei weltanschaulich gebundenen Berufen ist ein wichtiger Grund der Wandel der Weltanschauung oder Konfession.“

- Die Fortsetzung in der bisherigen Fachrichtung ist unmöglich oder erscheint bei gebotener Interessenabwägung unerträglich.

Beim Fachrichtungswechsel muss der Grund in der Beziehung des Studierenden zum Fach oder zu dem damit verbundenen Beruf liegen; die Umstände Ihrer Migration spielen hier keine Rolle.

Fachsemester, während derer Sie im Ausland immatrikuliert waren, aber wegen Kriegseinwirkungen faktisch nicht studieren konnten, bleiben bei der Berechnung der Fachsemester unberücksichtigt.⁴¹

Fazit:

Wenn Sie im Ausland schon mehrere Semester studiert, aber keinen Abschluss gemacht haben, dann studieren Sie in Deutschland nach Möglichkeit im gleichen Fach weiter, um Förderung nach dem BAföG zu erhalten. Oder wählen Sie einen verwandten Studiengang, bei dem so viele Semester angerechnet werden, dass Ihre Semesterzahl zusammen mit den zwei Semestern „Auslandsbonus“ nach § 5a auf zwei oder drei heruntergerechnet wird (siehe Berechnungsschema). Denn es ist normalerweise sehr schwierig, bei einem Fachrichtungswechsel einen „unabweisbaren Grund“ nachzuweisen.

[zurück zur Übersicht](#)

6.2 Es fehlt eine Regelung zum migrationsbedingten Fachrichtungswechsel

Aus einem aktuellen Gerichtsbeschluss:

„Die Antragstellerin studierte in ihrem Heimatland Syrien in der Fachrichtung Rechtswissenschaft. Dieses im Jahr 2012 begonnene Studium hat sie nach eigenen Angaben im Jahr 2015 abgebrochen. Nachdem ihr in Deutschland internationaler Schutzstatus zuerkannt wurde, nahm sie im Wintersemester 2019/2020 ein Lehramtsstudium an der Universität Potsdam auf und beantragte hierfür im Ergebnis erfolglos Ausbildungsförderung...

Der von der Antragstellerin vorgenommene Fachrichtungswechsel vom Fach Rechtswissenschaft zum Lehramtsstudium ist gemäß § 7 Abs. 3 BAföG, da er nach dem Ende des vierten Fachsemesters erfolgt ist, nur dann förderungsschädlich, wenn er aus unabweisbarem Grund vorgenommen wurde. Das kann hier nicht angenommen werden...

Ohne Erfolg wendet die Beschwerde ein, der Antragstellerin sei die Fortführung ihrer im Ausland begonnenen Ausbildung im Inland nicht möglich, weil das Studium des syrischen Rechts nicht in Deutschland angeboten werde und der (lediglich entfernt vergleichbare) deutsche Studiengang Rechtswissenschaft mit dem ersten Fachsemester begonnen werden müsste, von einer „Fortführung“ des Studiums könne nur gesprochen werden, wenn an eine bereits erbrachte, anrechenbare Studienleistung angeknüpft werden könne...

Die von der Klägerin angestrebte berufliche Betätigung als Rechtsanwältin ist ihr ohne weiteres auch im Inland möglich. Ob von ihr in Syrien erbrachte Studienleistungen auf ein Studium der Rechtswissenschaft in Deutschland anrechenbar sind, kommt es dagegen nicht entscheidungserheblich an...

<https://www.bafög.de/de/zu-7-erstausbildung-weitere-ausbildung-313.php>, abgerufen am 03.12.2019.

⁴¹ OVG Lüneburg (4. Senat), Beschl. v. 11.12.2019 - 4 ME 206/1

Der weitere Einwand, die Antragstellerin wäre sprachlich nicht in der Lage ein Studium der Rechtswissenschaft zu bewältigen, lässt die Möglichkeit des Besuchs studienvorbereitender Vorkurse außer Acht, die gegebenenfalls ebenfalls förderfähig sind ... Im Übrigen gilt die Sprachbarriere für jeden deutschen Studiengang. Dass die sprachlichen Anforderungen in unterschiedlichen Studiengängen unterschiedlich ausgeprägt sein mögen, ist überdies kein nach den gesetzlichen Vorgaben entscheidungserhebliches Kriterium.“ (OVG Berlin-Brandenburg (6. Senat), Beschl. v. 09.01.2020 – 6 M 71.19)

Dieser Beschluss macht eine aktuelle Schieflage im Förderungsrecht für Zugewanderte mit Auslandsstudium deutlich:

- Wenn das Auslandsstudium abgeschlossen wurde, aber im Inland nicht berufsqualifizierend ist, erhalten die Betroffenen Studienförderung für ein Fach ihrer Wahl und mit ungeschmälerter Förderungshöchstdauer.
- Wenn das Auslandsstudium dagegen nach dem Ende des vierten Fachsemesters abgebrochen wurde - häufig: abgebrochen werden musste - , dann werden die Betroffenen auf das einmal gewählte Fach verpflichtet.
- Das gilt selbst dann, wenn aus dem begonnenen Auslandsstudium kein einziges Fachsemester angerechnet wird. Auch die Überlegung, dass das Studium im gleichen Fach nach deutschen Prüfungsmaßstäben und in deutscher Sprache möglicherweise gar nicht erfolgreich bewältigt werden kann, zählt nicht.
- **Im Ergebnis fördert der deutsche Staat also lieber ein längeres und erfolgloses Studium als eine pragmatische Neuorientierung!**

7 Altersgrenzen

Für die Förderung gelten grundsätzlich Altersgrenzen von 30 Jahren, beim Masterstudium von 35 Jahren (§ 10 Abs. 3). Aber das gilt nicht, wenn man gehindert war, das Studium vor Erreichen dieser Altersgrenzen aufzunehmen. Hinderungsgründe können sein:

- Sie waren bei Erreichen der Altersgrenze noch gar nicht in Deutschland;
- Sie mussten zunächst die von den Hochschulen geforderte Sprachqualifikation erwerben (Zugangsvoraussetzungen);
- Sie mussten Unterlagen aus ihrem Heimatland beschaffen, um überhaupt zum Studium zugelassen zu werden;
- Sie haben ein eigenes Kind unter 14 Jahren erzogen und mussten gleichzeitig durchschnittlich bis 30 Wochenstunden erwerbstätig sein; bei Alleinerziehenden gilt keine solche Stundenbegrenzung;
- Sie waren längere Zeit so krank, dass ein Studium nicht möglich war.

Entscheidend ist, dass Sie das Studium „**unverzüglich**“, also zum nächstmöglichen Semesterbeginn aufnehmen, nachdem die Zugangsvoraussetzungen erfüllt oder die Hinderungsgründe weggefallen sind.

Was also nicht geht: Sie kommen mit 30 allein nach Deutschland, haben keine Kinder zu erziehen und wollen erst einmal ein paar Jahre lang Geld verdienen, um dann z.B. mit 40 zu studieren.⁴²

⁴² Vgl. VG Saarlouis, Urt. v. 16.11.2012 - 3 K 571/11.

Diese Altersgrenzen schließen auch Menschen aus, die in Deutschland aufgewachsen und zur Schule gegangen sind, Erfahrungen im Beruf gesammelt haben und nach der Erziehung ihrer Kinder noch studieren wollen. Dass das BAföG noch immer ein lineares Standardmodell des Lebensverlaufs - Schule, Studium, Beruf - voraussetzt und Menschen mit untypischen Karrieren nicht unterstützt, wird zunehmend als nicht mehr zeitgemäß kritisiert und hoffentlich bald geändert.⁴³ Aber derzeit gelten diese Grenzen.

[zurück zur Übersicht](#)

8 Vorabentscheid

Wenn Sie es geschafft haben, diesen Text bis hierhin zu lesen, dann wissen Sie: Gerade für Zugewanderte, die in ihrem Herkunftsland oder anderswo im Ausland schon einmal studiert haben, hängt die Förderung nach dem BAföG von vielen Bedingungen ab, deren Zusammenhang nicht einfach zu durchschauen ist. Auch gibt es einige Punkte, die noch umstritten sind und bei denen man nicht sicher sein kann, wie die BAföG-Ämter - und im Streitfall die Gerichte - entscheiden werden. Das betrifft (1) die Beurteilung der [materiellen Gleichwertigkeit](#) eines ausländischen Abschlusses, (2) die Frage, ob Sie bei Aufnahme Ihres Studiums im Ausland eine [offene Wahlmöglichkeit](#) für ein Studium in Deutschland hatten, und (3) die Bewertung der Gründe für einen [Fachrichtungswechsel](#).

Das bringt Unsicherheiten: Soll ich überhaupt noch einmal studieren? Wovon soll ich in dieser Zeit leben? Soll ich meinen Job für ein Studium aufgeben? Kann ich das gegenüber meinen Kindern verantworten? – Diese Fragen stellen sich für zugewanderte Akademiker/-innen, die schon etwas älter sind, viel schärfer als für junge Menschen, die in Deutschland aufgewachsen sind und von der Schule auf die Hochschule wechseln.

Für solche Fälle enthält das Gesetz eine sehr nützliche Möglichkeit: Den **Vorabentscheid** nach § 46 Abs. 5. Sobald Sie einen klaren Plan haben, in welcher Fachrichtung und an welcher Hochschule Sie studieren wollen, können Sie beim Amt für Ausbildungsförderung eine Entscheidung über eine mögliche Förderung „dem Grunde nach“ beantragen. Das bedeutet: Sie bekommen noch kein Geld, weil Sie ja noch nicht studieren; es wird auch noch keine Entscheidung getroffen, wie viel Geld Sie bekommen, weil sich Ihre Einkommensverhältnisse oder die Ihres Ehepartners ja bis zum Beginn des Studiums noch ändern können. Aber das Amt legt sich mit dem Vorabentscheid für ein Jahr fest: „Wenn Sie innerhalb eines Jahres diesen Studiengang an dieser Hochschule aufnehmen, dann werden wir Sie fördern, wenn der finanzielle Bedarf dafür besteht.“ Einen solchen Vorabentscheid können Sie zum Beispiel schon beantragen, während Sie noch im C1-Sprachkurs sind oder andere Vorbereitungskurse besuchen.

Ein Vorabentscheid ist möglich für alle die schwierigen Fälle, die wir in diesem Ratgeber behandelt haben: Die [konsekutive Ausbildung](#) („Master nach Bachelor“), die „andere Ausbildung“ nach [Fachrichtungswechsel](#), und die Frage, ob bei Ihnen eine [Ausnahme von den Altersgrenzen](#) anerkannt werden kann. Nur im Falle des Erststudi-

⁴³ Siehe auch das Zitat aus der Gesetzesbegründung von 1971 in Fußnote 12: Man wollte ein Gesetz für „junge Menschen“ machen; an das „lebenslange Lernen“, von dem heute gesprochen wird, hat damals niemand gedacht.

ums - Sie haben also noch gar nicht studiert - gibt es keinen Vorabentscheid, weil er dann nicht notwendig ist.⁴⁴

Auch gegen einen ablehnenden Vorabentscheid können Sie Widerspruch einlegen. Wenn Ihrem Widerspruch nicht stattgegeben wird, können Sie gegen den Vorabentscheid genauso klagen wie gegen einen ablehnenden Förderbescheid. Damit können Sie in schwierigen Fällen viel Zeit gewinnen: Ihr Gerichtsverfahren läuft dann schon, wenn Sie mit dem Studium beginnen. Wenn Sie vor Gericht erfolgreich sind, bekommen Sie auf diese Weise früher Geld als Studierende, die erst bei Beginn des Studiums einen Antrag stellen, der nicht problemlos bewilligt wird.

9 Disclaimer

Wir versichern, dass wir diese Informationen mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt haben. Wir können jedoch keine Garantie dafür übernehmen, dass Ämter für Ausbildungsförderung oder Verwaltungsgerichte bei ihren Entscheidungen über Einzelfälle unserer Systematik folgen werden. Wir schließen daher jegliche Haftung aus für Risiken, die Sie aufgrund unserer Informationen möglicher Weise eingehen.

[zurück zur Übersicht](#)

V.i.S.P.:

Verein für die Integration hochqualifizierter Zuwanderinnen und Zuwanderer (INTEZ) e.V.
c/o Folkwang Universität der Künste
Rektorat
Klemensborn 39
45239 Essen
info@intez.de

Kontaktdaten des Autors:

Prof. Dr. Matthias Knuth
Institut Arbeit und Qualifikation
Universität Duisburg-Essen
47048 Duisburg
knuth@startmail.com

⁴⁴ Durch das grundsätzlich positive Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 08. August 2019 (5 C 6/18), aus das wir oben mehrfach eingegangen sind, entsteht hier ein Problem: Bisher ging das Gericht davon aus, dass Zugewanderte mit ausländischem Abschluss eine Förderung als „andere Ausbildung nach Abbruch“ (§ 7 Abs. 3) erhalten müssten, und folglich konnte man sich durch Antrag auf Vorabentscheid vergewissern, ob das BAföG-Amt diesen Anspruch anerkennen würde. Nunmehr aber soll in solchen Fällen als Erstausbildung gefördert werden. Ob die BAföG-Verwaltung dieses Urteil korrekt umsetzt, darf nach den bisherigen Erfahrungen bezweifelt werden. Es ist aber bei einem Antrag auf Förderung als Erstausbildung nach derzeitiger Gesetzesauslage nicht möglich, die Auseinandersetzung mit der Verwaltung durch Beantragung eines Vorabentscheids zeitlich vorzuziehen, um früher Rechtsklarheit zu erlangen.